



KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN

**Kantonale Steuerverwaltung**

Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon 071 788 94 12  
Telefax 071 788 94 19  
nicole.sennhauser@fd.ai.ch  
www.ai.ch

Stiftung myclimate  
The Climate Protection Partnership  
Sternenstrasse 12  
8002 Zürich

Appenzell, 28. Juli 2011

**Steuerabzug von Zuwendungen an die Stiftung myclimate – The Climate Protection Partnership, Zürich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die oben genannte Stiftung ist im Sinne von Art. 58 Abs. 1 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit.

Die appenzell-innerrhodischen Steuerpflichtigen können daher freiwillige Geldleistungen und Leistungen von übrigen Vermögenswerten an die Stiftung myclimate – The Climate Protection Partnership mit Sitz in Zürich von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen pro Jahr CHF 100.-- übersteigen, höchstens aber 20% der Nettoeinkünfte (Art. 35 Abs. 1 lit. j StG). Bei den juristischen Personen ist der Abzug auf maximal 20% des ausgewiesenen Reingewinns beschränkt (Art. 61 Abs. 1 lit. c StG).

Im Recht der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen gemäss Art. 33 lit. a DBG abzugsfähig, wenn die Leistungen im Steuerjahr CHF 100.-- erreichen und insgesamt 20% der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Bei juristischen Personen ist im Recht der direkten Bundessteuer der Abzug auf maximal 20% des ausgewiesenen Reingewinns beschränkt (Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG).

Sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält, sind die Zuwendungen überdies von den appenzell-innerrhodischen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit (Art. 97 Abs. 2 StG). Dies ist im vorliegenden Fall zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton Appenzell Innerrhoden der Fall.

Freundliche Grüsse

**KANTONALE STEUERVERWALTUNG  
APPENZELL INNERRHODEN**  
Steuerveranlagung

Nicole Sennhauser

**Wichtiger Hinweis**

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen administrativ zu vereinfachen, bitten wir Sie, allen Spendern mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton Appenzell Innerrhoden jeweils unaufgefordert eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese ist sodann zusammen mit der Aufstellung der freiwilligen Zuwendungen der betreffenden Steuererklärung beizulegen.